

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH

## Auer Straße 7, 89287 Bellenberg · Stand: März 2013

### I. Vertragsabschluss

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH und ihren Kunden.

Abweichende, entgegenstehende und ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird durch uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert.

Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von längstens 3 Monaten. Bei schriftlicher oder mündlicher Auftragserteilung oder Bestellung ist der Kunde 14 Tage an seine Bestellung gebunden. Ein Vertrag kommt durch uns entweder durch Beginn der Bauausführung, Lieferung oder Auftragsbestätigung zustande.

Alle von unseren Geschäftsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

### II. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sofern keine ausdrückliche andere Vereinbarung getroffen wurde, werden Werkleistungen der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH grundsätzlich nach Regie und Einheitspreisen nach der aktuellen Preisliste der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH berechnet. Die Preise für verwendetes Material oder Geräte bzw. separat gekaufte Geräte richten sich grundsätzlich nach den Preislisten der Hersteller für den Endkunden. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne Nebenleistungen und sind in Ermangelung abweichender Vereinbarung bei Übergabe in bar zur Zahlung fällig, bei Teillieferung entsprechend anteilig. Andere Zahlungsarten werden nur nach spezieller Vereinbarung und unter Berechnung aller anfallenden Kosten akzeptiert. Fälligkeit tritt auch mit einem vergeblichen Anlieferungsversuch ein, sofern der Kunde hiervon Kenntnis hatte und nicht rechtzeitig seine Verhinderung angezeigt hat. Der Kunde hat im Falle eines Mangels der Werkleistung oder Kaufsache ein Zurückbehaltungsrecht nur in angemessener Höhe, die sich nach der Art des Mangels und der Nutzungsbeeinträchtigung richtet.

Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH ist berechtigt, jederzeit Abschlagszahlungen in angemessener Höhe in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb 7 Tagen ab Zugang der Rechnung. Die Höhe der Abschlagsrechnung richtet sich nach den bereits erbrachten Leistungen.

- 2.2 Bei Nebenleistungen handelt es sich insbesondere um folgende: Zusätzliche Planungsleistungen, Erfüllung besonderer Auflagen der Baugenehmigungsbehörden, Kosten für Baustrom, besondere Kosten der Baustelleneinrichtung, Kosten der Sicherung der Baustelle, sämtliche Energie- und Versorgungsleistungen für die Baumaßnahme wie Strom, Wasser, etc., Müllbeseitigungs- und Entsorgungskosten, Gerätevorhaltekosten, Zusatzkosten für unvorhersehbare Ereignisse, wie besondere Schutzmaßnahmen bei besonderen Witterungsverhältnissen, unvorhersehbare Beschaffenheiten der Vorgeweke, Unwetter- und Wassereintrüben, zusätzliche Auflagen der Behörden, wie zusätzlicher Schallschutz etc., spezielle Absicherungsmaßnahmen der Baustelle etc. Bei Überschreiten fälliger Zahlungstermine sind ohne weitere Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat über dem Basiszinssatz zu bezahlen. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt der Verzugszins 1,5% pro Monat über dem Basiszinssatz.

- 2.3 Der Kunde kann nur mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder anerkannt oder titulierte sind.

### III. Lieferung und Gefahrübergang

- 3.1 Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr mit Übergabe von Geräten und Material auch im Rahmen der Werkleistung auf den Kunden über, für den Fall der Bestellung durch einen Unternehmer schon mit Auslieferung der Sache an einen Spediteur oder eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmten Person. Der Kunde haftet dafür, dass der Transport bis in seine Wohnung oder die von ihm bestimmte Anlieferstelle - auch durch Eingänge und Treppenhäuser - mit den üblichen Mitteln eines Transportes erfolgen kann
- 3.2 Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH ist zu Teillieferungen von kompletten funktionsfähigen Einzelstücken in zumutbarem Umfang berechtigt.
- 3.3 Ist der Kunde, trotz vorheriger Ankündigung zum Liefertermin nicht anwesend und hat er dies vorab nicht unverzüglich mitgeteilt, so ist die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH berechtigt, alle dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere für evtl. weitere Anlieferungsversuche oder Lagerkosten gem. den Sätzen in Ziffern 7.3, 7.4, zu verlangen.

### IV. Lieferfrist

- 4.1 Lieferfristen oder Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn die Verbindlichkeit ausdrücklich vereinbart ist. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH gerät ohne Mahnung nur in Verzug, sofern ein verbindlich zugesagter Liefertermin oder Fertigstellungstermin zu einem bestimmten Kalendertag überschritten wird. Für diesen Fall hat der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu gewähren. Ereignisse höherer Gewalt, unvorhersehbare Umstände und sonstige unvorhersehbare Störungen des Geschäftsbetriebes der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH oder deren Lieferanten, die trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt weder bei der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH noch bei deren Vorlieferanten abwendbar sind, verschieben die Liefertermine um einen angemessenen Zeitraum. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH wird von ihrer Leistungspflicht in diesen Fällen frei, wenn die Lieferung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist möglich ist. Hat die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH zur Erfüllung des Vertrages mit ihrem Vorlieferanten ein entsprechendes Deckungsgeschäft abgeschlossen, so braucht die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH nicht zu liefern, wenn der Vorlieferant nicht liefern kann. Über diese Umstände hat die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. bezahlte Entgelte unverzüglich zurückzuzahlen. Alle weiteren Ansprüche, wegen Lieferverzuges gegen die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder eigener grober Fahrlässigkeit der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH beruhen.

- 4.2 Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH kann die Leistung verweigern, sofern nach Abschluss des Vertrages Tatsachen bekannt werden, welche die Gegenleistung des Kunden wegen dessen mangelnder Leistungsfähigkeit und/oder Bonität als gefährdet erscheinen lassen. Die Leistung erfolgt für diesen Fall nur, sofern der Kunde vorleistet oder angemessene Sicherheiten stellt. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH ist berechtigt, dem Kunden angemessene Frist zur Vorleistung oder der Sicherheitenstellung zu setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist entbehrllich, sofern der Kunde die bereits zum Vertragsabschluss bekannten oder ihm fahrlässig nicht bekannten Tatsachen arglistig oder fahrlässig verschwiegen hat.

### V. Mitwirkungspflichten

- 5.1 Der Kunde haftet für seine Angaben, insbesondere alle Informationen zur Planung und Installation sowie für die Tauglichkeit der Installationsumgebung, insbesondere der Wände, Decken und Anschlüsse. Alle durch falsche Angaben oder eine ungeeignete Montageumgebung eintretenden Zusatzkosten trägt der Kunde. Der Kunde ist verantwortlich für die Richtigkeit seiner Angaben und für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der angegebenen Anschlüsse; insbesondere haftet der Kunde für alle Zusatzkosten, die durch eine Verletzung dieser Mitwirkungspflicht entstehen. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH haftet nicht für Schäden, die durch Beschädigungen von Leitungen und Rohren aller Art entstanden sind, über deren Verlauf seine Mitarbeiter nicht exakt und umfassend aufgeklärt worden sind.
- 5.2 Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH behält sich teilweise Konstruktionsänderungen oder technische Änderungen bei ihrer Bauausführung vor, soweit die technische Änderung beim Kunden zu keinem Mehraufwand führt und unter Berücksichtigung seiner Interessen keine Qualitätsverschlechterung darstellt.

### VI. Eigentumsvorbehalt und Vertragsrücktritt

Alle Lieferungen der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die jeweils gelieferten Geräte oder Material bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gelieferten Geräte und Forderungen aus bereits erbrachten Dienstleistungen Eigentum der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH verpflichtet sich, auf entsprechenden Antrag des Kunden alle Sicherheiten insoweit herauszugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Firma Rapp Elektro-

technik GmbH. Im Falle der Weiterveräußerung von Vertragsgegenständen tritt der Kunde seine Forderung mit Nebenrechten schon jetzt an die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH sicherungshalber ab. Bis auf den jederzeit möglichen Widerruf ist der Kunde zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Solange das Eigentumsrecht der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH besteht, ist diese berechtigt, sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Behandlung und Unterbringung der Geräte an Ort und Stelle zu überzeugen und diese gegebenenfalls nach Nachfristsetzung abzuholen, ohne dass hiermit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist.

Der Kunde trägt alle Kosten einer notwendigen Rückholung der Geräte, dies gilt auch für die evtl. erneute Anlieferung.

### VII. Vertragsrücktritt

- 7.1 Nimmt der Kunde die ordnungsgemäß bestellten Geräte nicht ab oder erklärt der Kunde bereits vor Lieferung oder Beginn der Werkleistung wörtlich oder sinngemäß, auch durch Schweigen auf eine entsprechende schriftliche Aufforderung, die einen entsprechenden Hinweis auf die Rechtsfolgen dieses Absatzes enthält, dass er die Geräte nicht abnehmen oder die Werkleistung nicht abrufen werde, kann die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH ohne weitere Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Als pauschalen Schadensersatz kann die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH 25% des vereinbarten Preises ohne Abzug fordern. Dies gilt auch für den Fall des Vertragsrücktritts der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH nach 4.2.
- 7.2 Im Falle eines vom Kunden aus sonstigen Gründen veranlassten Vertragsrücktritts der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH, insbesondere wegen Zahlungsverzuges oder im Fall des 4.2 oder einer sonstigen vom Kunden veranlassten unberechtigten Rückabwicklung des Vertrages nach Lieferung und der Rücknahme gelieferter Geräte, hat die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von pauschal 25% der Auftragssumme. Für den Fall, dass Geräte zurückgenommen werden, gilt für Wertminderung ein zusätzlicher Betrag von 50% des Preises des zurückgenommenen Gegenstandes, sofern die Geräte nicht älter als 6 Monate sind, eine Wertminderung von 70% beim Alter von bis zu 1 Jahr und 90% bei einem Alter von bis zu 2 Jahren und darüber hinaus.
- 7.3 Für infolge des Vertrages gemachte Aufwendungen, wie z.B. Hin- und Rücktransport sowie Montagekosten usw. erhält die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH Ersatz in jeweils entstandener Höhe. Die Stundenpauschale je Mitarbeiter beträgt 40,- EUR zzgl. MwSt. und die Fahrtkostenpauschale -90 EUR pro km zzgl. MwSt. Diese Kostenansätze gelten auch in den übrigen Fällen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nach denen der Kunde Kosten zu tragen hat.
- 7.4 Es ist sowohl der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH unbenommen, statt den Pauschalzinsen für Schadensersatz, Aufwendungen und Wertminderung einen höheren Schaden zu beweisen und geltend zu machen, als auch dem Kunden möglich, einen geringeren Schaden der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH darzulegen und unter Beweis zu stellen. Befindet sich der Kunde im Abnahmevertrag, hat er nach einer Verzugsdauer von mehr als 14 Tagen die anfallenden Lagerkosten zu bezahlen. Die Lagerkosten betragen 5,- EUR pro Stellplatz und Tag.

### VIII. Gewährleistung

Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH gewährleistet die Mangelfreiheit des Vertragsgegenstandes entsprechend den vertraglichen Vorgaben innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von 2 Jahren für Neuwaren und 1 Jahr für Gebrauchsgüter, gerechnet jeweils ab Übergabe. Ist der Kunde selbst Unternehmer, so gilt für Neuwaren eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr, für Gebrauchsgüter wird die Gewährleistung ausgeschlossen. Gebrauchsgüter sind insbesondere als solche bezeichnete Ausstattungswaren. Ausstattungsware weist daher die entsprechenden Gebrauchsspuren auf, die insoweit keinen Mangel darstellen, auch wenn diese im Vertrag nicht detailliert beschrieben sind. Für Werkleistungen an Gebäuden gilt eine Gewährleistung von 5 Jahren. Ist der Kunde Unternehmer, werden die Gewährleistungsansprüche nach Wahl der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH auf Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung beschränkt. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für Mangelfolgeschäden. Ist der Kunde Verbraucher, so hat der Kunde das Wahlrecht, ob die Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH ist jedoch berechtigt, gewählte Nacherfüllungsart abzulehnen, sofern dies mit einem unverhältnismäßigem Aufwand und/oder Kosten verbunden ist. Von einem unverhältnismäßigem Aufwand ist insbesondere dann auszugehen, wenn auch bei Beseitigung des Mangels die Gebrauchsfähigkeit der Geräte unangemessen eingeschränkt gewährleistet ist. Führen zwei Nacherfüllungsversuche nicht zum Erfolg, gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Dem Kunden stehen dann seine gesetzlich für diesen Fall vorgesehenen Rechte zu. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, sofern lediglich ein geringfügiger Mangel vorliegt. Geringfügigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Geräte nicht beeinträchtigt ist.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH haftet insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haftet die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Schadensursache auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder arglistigem Verhalten beruht oder ein Personenschaden vorliegt. Sollten dann Schadensersatzansprüche gegeben sein, verjähren diese ein Jahr nach Übergabe der Geräte. Voraussetzung aller Gewährleistungsansprüche des Kunden ist, dass der Kunde alle zumutbaren Mitwirkungen an der Fehlerbeseitigung erbringt, insbesondere den Mangel in nachvollziehbarer Form unmittelbar nach dem Erkennen mitteilt. Hinsichtlich der Beurteilung der Angemessenheit der Nachbesserungsfrist sind die Schwierigkeiten der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH hinsichtlich der Lieferfähigkeit ihres Lieferanten zu berücksichtigen. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH ist berechtigt, die Nachbesserung so lange zu verweigern, bis der Kunde einen unter Berücksichtigung des vorhandenen Mangels angemessenen Anteil des Gesamtkaufpreises bezahlt, insbesondere denjenigen von mangelfreien Teilleistungen. Meldet der Kunde dem Verkäufer einen Mangel, der keiner ist oder den der Kunde selbst zu vertreten hat, haftet der Kunde der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH für die dadurch entstandenen Kosten, sofern er fahrlässig gehandelt hat.

### IX. Haftung

Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH haftet für Schäden aus der Verletzung der Gesundheit, des Lebens oder des Körpers bei Vorsatz, grober oder leichter Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen, für alle sonstigen Schäden aus vertraglichen oder außervertraglichen Pflichtverletzungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH haftet bei deliktischen Ansprüchen nicht bei sorgfältiger Auswahl ihrer Verrichtungsgehilfen. Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH haftet nicht für mündlich erteilte Auskunft oder Beratung, sofern sie dies im Einzelfall nicht ausdrücklich erklärt hat. Haftungsausschlüsse nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

### X. Datenschutz

- 10.1 Der Kunde ist einverstanden, dass in den Kaufvertrag aufgenommene persönliche Daten nur der internen Be-/Verarbeitung bzw. Auswertung dienen und an Dritte nicht weitergegeben werden.
- 10.2 Die Firma Rapp Elektrotechnik GmbH ist berechtigt, über den Kunden eine Kreditauskunft bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einer anderen Informationsstelle einzuholen. Der Kunde erteilt dazu ausdrücklich seine Zustimmung.

### XI. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 11.1 Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Neu-Ulm.
- 11.2 Wenn der Kunde keinen Wohnsitz im Inland hat, oder diesen nach Vertragsabschluss aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand immer der Hauptsitz der Firma Rapp Elektrotechnik GmbH. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.